# Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr. 6	11. Dezember 2019

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / <a href="mailto:andreasiemering@vw.uni-bremen.de">andreasiemering@vw.uni-bremen.de</a>

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Berufspädagogik Pflegewissenschaft" der Universität Bremen vom 20. November 2019	Seite 237
Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Community Health Care and Nursing: Versorgungsforschung und Versorgungsplanung" der Universität Bremen vom 20. November 2019	Seite 241
Entgeltordnung für das Universitätsarchiv Bremen der Universität Bremen vom 02. Sebtember 2019	Seite 245
Ordnung für das Vorbereitungsstudium der Universität Bremen vom 22. September 2016	Seite 249
Praktikumsordnung für den Studiengang "Medical Biometry/Biostatistic" im Fachbereich 3 (Informatik/Mathematik) der Universität Bremen vom 23. Oktober 2019	Seite 253
Aufnahmeordnung im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung für das Studium einzelner Module mit Modulzertifikat im Fachbereich 3 (Informatik/Mathematik) der Universität Bremen vom 23. Oktober 2019	Seite 257
Aufnahmeordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss "Partizipative Personal- und Organisationsentwicklung" der Universität Bremen vom 16. Oktober 2019	Seite 261
Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss "Technical Trainer in Electrical Engineering" der Universität Bremen vom 23. Oktober 2019	Seite 265

Aufnahmeordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss "Technical Trainer in Plumbing" der Universität Bremen vom 23. Oktober 2019	Seite 269
Angebotsspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss "Technical Trainer in Electrical Engineering" der Universität Bremen vom 23. Oktober 2019	Seite 273
Angebotsspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss "Technical Trainer in Plumbing" der Universität Bremen vom 23. Oktober 2019	Seite 277
Angebotsspezifische Prüfungsordnung im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung für das Studium einzelner Module mit Modulzertifikat im Fachbereich 3 (Informatik/Mathematik) der Universität Bremen vom 23. Oktober 2019	Seite 281
Angebotsspezifische Prüfungsordnung für das Weiterbildende Studium mit Zertifikatsabschluss "Partizipative Personal- und Organisationsentwicklung" der Universität Bremen vom 16. Oktober 2019	Seite 285

## Angebotsspezifische Prüfungsordnung im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung für das Studium einzelner Module mit Modulzertifikat im Fachbereich 3 an der Universität Bremen

Vom 23. Oktober 2019

Der Fachbereichsrat 3 (Mathematik/Informatik) hat auf seiner Sitzung am 23. Oktober 2019 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBI. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBI. S. 71), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

#### Veranstalter

Das Studium einzelner Module mit Modulzertifikat im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (Kurztitel: Modulzertifikatsstudium) an der Universität Bremen wird vom Fachbereich 3 in Kooperation mit der der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

§ 2

#### Studienumfang und Abschlussgrad

- (1) Das Modulzertifikatsstudium dauert in der Regel ein Semester und wird berufsbegleitend studiert.
- (2) Das Modulzertifikatsstudium umfasst in der Regel 3 bis 9 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Moduls wird ein Modulzertifikat der Universität Bremen erworben.

§ 3

#### Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) Das Modulzertifikatsstudium wird gemäß § 2 Absatz 5 AT WB studiert.
- (2) Das Modulzertifikatsstudium wird in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Näheres kann den Modulbeschreibungen entnommen werden.
- (3) Das vorgesehene Modul wird mindestens einmal pro Durchgang angeboten.
- (4) Die dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in der Modulbeschreibung ausgewiesen.
- (5) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 4 Absatz 1 AT WB durchgeführt.

§ 4

### Prüfungsarten und Prüfungsleistungen

Die Prüfungsarten (Modulprüfung, Kombinationsprüfung, Teilprüfungen) und die zu erbringenden Leistungen (Prüfungsleistung bzw. Studienleistung) werden in der Modulbeschreibung ausgewiesen.

§ 5

## Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung zur Prüfung muss spätestens zwölf Monate nach Ende des Moduls/Semesters erfolgen.

§ 6

### Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB durchgeführt. Der Modulverantwortliche kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.
- (3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (4) Prüfungen können in Form von Antwort-Wahl-Verfahren gemäß § 6 AT WB und/oder E-Klausuren gemäß § 7 AT WB durchgeführt werden.

§ 7

#### Wiederholung von Prüfungen

- (1) Ist die Modulprüfung nicht bestanden, so kann diese zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Frist zur Beantragung der Wiederholungsprüfung beginnt mit der Woche, welche der erstmaligen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses folgt und endet nach sechs Wochen.
- (3) Überschreiten Studierende die Frist nach Absatz 2, gilt die noch nicht erbrachte Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß § 16 Absatz 1 WB AT sowie der §§ 13 und 14 WB AT vorliegen.

§ 8

#### **Anerkennung und Anrechnung**

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

#### Prüfungsausschuss

Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss gemäß § 27 AT WB für das Studium einzelner Module mit Modulzertifikat.

§ 10

## Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. April 2020 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab Sommersemester 2020 mit dem Studium einzelner Module mit Modulzertifikat im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung beginnen.
- (2) Die Teilnahme am Modulzertifikatsstudium ist entgeltpflichtig. Das Entgelt wird von der Universität Bremen auf Vorschlag der Akademie für Weiterbildung für jeden Durchgang neu festgelegt. Im Übrigen gilt die Entgeltordnung für Veranstaltungen der wissenschaftlichen und künstlerischen Weiterbildung der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

Genehmigt, Bremen, 15. November 2019

Der Rektor der Universität Bremen

Anlagen: - entfällt -